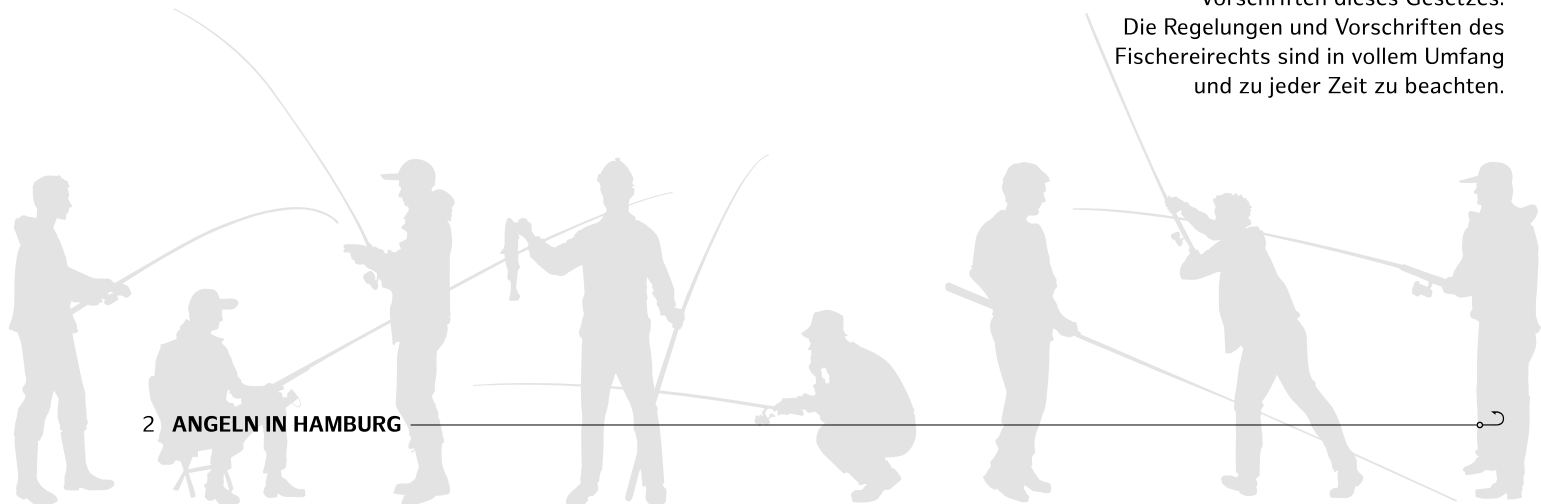




ANGELN

IN HAMBURG

**Hamburgisches
Fischerei- und Angelgesetz**



Diese Broschüre gibt einen grundsätzlichen Überblick über das neue Hamburgische Fischerei- und Angelgesetz. Sie ersetzt nicht die eingehende Beschäftigung mit den aktuellen Vorschriften dieses Gesetzes. Die Regelungen und Vorschriften des Fischereirechts sind in vollem Umfang und zu jeder Zeit zu beachten.

DAS MÜSSEN ALLE ANGLERIN- NEN UND ANGLER BEACHTEN.

Anglerinnen und Angler haben ein **Uferbetretungsrecht** – klar, sonst könnten sie ihr Hobby nicht ausüben. Das Recht sich an den Gewässern aufzuhalten und zu angeln, hat aber klare Grenzen.

Privatgrundstücke oder öffentliche Bereiche, für die der **Zutritt verboten ist**, dürfen von Anglern nicht betreten werden. Gleiches gilt für Bereiche, an denen Schiffe oder Boote gefährdet werden.

Der Boots- und Schiffsverkehr hat Vorrang vor dem Angeln.

Das gilt auch für das Ausweichen, wenn

nicht vom Ufer geangelt wird. **Belly-boote oder ähnliche Schwimmhilfen** dürfen daher nur dort verwendet werden, wo der Schiffs- und Bootsverkehr nicht gefährdet werden kann.



Anlagen, wie beispielsweise Stege, sind beliebte Angelstellen. Diese dürfen aber nicht komplett vereinnahmt werden. Andere Gewässernutzer haben ebenso ein **Recht auf Zutritt**.

An **Tieransammlungen** darf ebenfalls nicht geangelt werden. Besonders auf Wasservögel ist Rücksicht zu nehmen.

Nach dem Angeln muss der Angelplatz **sauber und ordentlich hinterlassen** werden. Eventuell abgerissene Schnur muss geborgen werden. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Oberste Fischereibehörde zu informieren. **Tel.: 040-428411792**

Brücken sind beliebte Angelstellen. Aber auch hier gilt, dass die Rücksichtnahme auf andere einzuhalten ist. Dies ist nicht der Fall, wenn die Brücke so breit ist oder andere **Sichteinschränkungen** bestehen, dass nicht sofort erkannt werden kann, ob sich z.B. ein Boot nähert. An solchen Brücken ist das Angeln verboten.

Das **Schleppangeln** ist aus Rücksichtnahme auf den Schiffsverkehr **verboten**. Das **Vertikalangeln**, z. B. mit einem GPS-gesteuerten Motor, ist **erlaubt**, da die Führung des Köders vornehmlich mit der Rute geschieht und die Schnüre nicht weit hinter dem Boot ausgelegt sind.

FISCHEREISCHEIN- PFLICHT UND AUS- NAHMEN.

Grundsätzlich gilt:

Wer in Hamburg angeln möchte, **muss einen Fischereischein haben. Fischereischeine anderer Bundesländer werden anerkannt.** Fischereischeine, für die **keine Prüfungen** abgelegt wurden, wie etwa der Touristenangelschein aus Schleswig-Holstein, **gelten in Hamburg nicht.**

Ausnahme Kinder:

Bis zu einem Alter von 15 Jahren kann ein Kind mit einem Fischereischeininhaber das Angeln mit einer Rute ausprobieren.

Ausnahme Handicap:

Personen, die aufgrund eines Handicaps keine Angelprüfung ablegen können, dürfen mit einer Rute in Begleitung eines Fischereischeininhabers angeln.



Angelvereine bei Veranstaltungen an ihren Gewässern und **lizenzierte Angel-Guides** dürfen **bis zu drei Personen ohne Fischereischein** in **unmittelbarer Begleitung** angeln lassen. Die rechtliche Verantwortung obliegt dabei dem Verein bzw. dem Angel-Guide.

Personen aus dem Ausland können im Einzelfall einen befristeten **Fischereischein bei der Obersten Fischereibehörde (040-42841 1792) beantragen.**

ERST ZAHLEN, DANN ANGELN.

Alle Anglerinnen und Angler müssen die Hamburger Fischereiabgabe bezahlen – auch aus anderen Bundesländern und bei fischereischeinfreiem Angeln!

Die Fischereiabgabe kann bei Ausgabestellen und Online unter:

www.hamburg.de/bwvi/jagd/ entrichtet werden. Eine aktualisierte Liste der Ausgabestellen finden Sie unter:
www.hamburg.de/bwvi/jagd/

Eine Liste der Hamburger Angelvereine finden Sie auf der Webseite des Hamburger Angelsportverbandes:
www.asvhh.de

Foto: www.mediaserver.hamburg.de/Lee_Maas

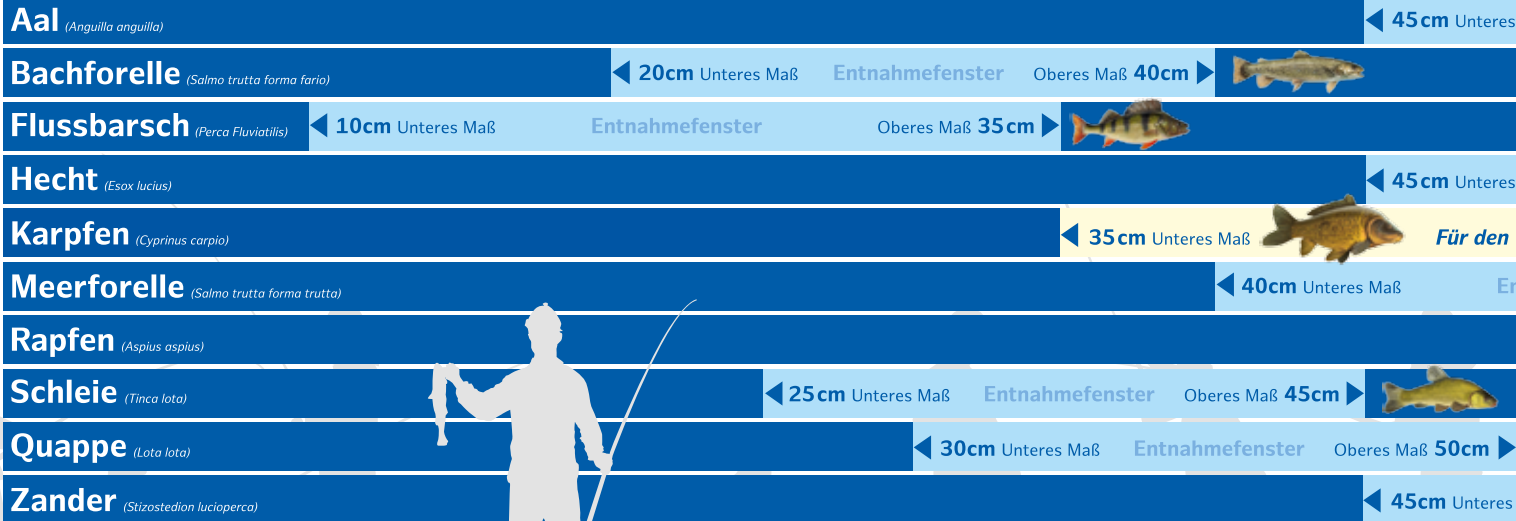


DAS ENTNAHMEFENSTER.

Das Entnahmefenster schützt neben den zu kleinen, noch nicht geschlechtsreifen Fischen, auch große Fische, die für den Fischbestand besonders wichtig sind. Sie produzieren besonders viele



Nachkommen und sorgen für nachhaltig stabile Fischbestände. Durch das Entnahmefenster wird eine natürliche Altersstruktur von Fischbeständen in den Gewässern erhalten, Umweltschwankungen können so besser abgedefert werden. Das Entnahmefenster ist ein Hegeinstrument und dient dem Schutz und der



Pflege von Fischbeständen. Es bezieht sich daher auf Fischarten, die sich regelhaft in Hamburg fortpflanzen. Beim Karpfen ist dies nicht der Fall. Daher hat dieser auch kein Entnahmefenster.

Schonzeiten

Bachforelle: 15. Oktober bis 15. Februar

Meerforelle: 15. Oktober bis 15. Februar

Äsche: 1. Januar bis 15. Mai

Hecht: 1. Februar bis 31. Mai

Zander: 1. Februar bis 31. Mai

Tageshöchstfangmengen:

Aal: 3 Expl.
 Hecht: 2 Expl.
 Meerforelle: 2 Expl.
 Rapfen: 1 Expl.
 Quappe: 3 Expl.
 Zander: 2 Expl.

Maß Entnahmefenster Oberes Maß 75cm ▶ 

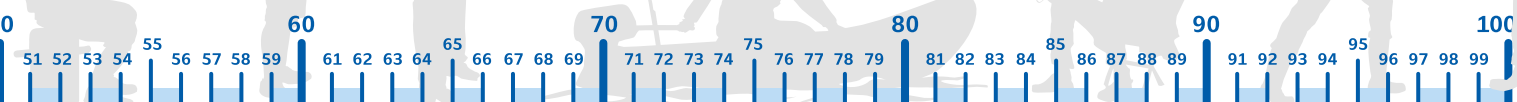
Maß Entnahmefenster Oberes Maß 75cm ▶ 

Karpfen gilt kein oberes Maß, da er sich nicht regelhaft in den Hamburger Gewässern fortpflanzt.

Entnahmefenster Oberes Maß 65cm ▶ 

50cm Unteres Maß Entnahmefenster Oberes Maß 70cm ▶ 

Maß Entnahmefenster Oberes Maß 75cm ▶ 



GRUNDSÄTZLICH GILT ...

Der Fischfang mit künstlichem Licht, explodierenden, betäubenden oder giftigen Mitteln, Schlingen sowie verletzenden Geräten mit Ausnahme von Angelhaken ist verboten.

Ferner **ist verboten, den Fischfang mit lebenden Köderfischen oder anderen Wirbeltieren** sowie wild lebenden Insekten auszuführen.

In den **Fischwegen sowie 50 Meter oberhalb und unterhalb** derselben ist jede Art des Fischfangs verboten. Die zuständige Behörde kann im Einzel-

fall eine andere Begrenzung festlegen. Es dürfen **keine Köder in diesen Bereich** geworfen werden.

Fische der nachfolgend aufgeführten Arten dürfen nicht gezielt befischt oder getötet werden:

- | | |
|---|---|
| 1. Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>) | 11. Moderlieschen (<i>Leucaspis delineatus</i>) |
| 2. Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>) | 12. Neunstacheliger Stichling (<i>Pungitius pungitius</i>) |
| 3. Elritze (<i>Phoxinus phoxinus</i>) | 13. Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>) |
| 4. Finte (<i>alosa fallax</i>) | 14. Schmerle (<i>Noemacheilus barbatulus</i>) |
| 5. Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>) | 15. Nordseeschnäpel (<i>Coregonus oxyrhynchus</i>) |
| 6. Groppe (<i>Cottus gobio</i>) | 16. Ostseeschnäpel (<i>Coregonus maraena</i>) |
| 7. Hasel (<i>Leuciscus leuciscus</i>) | 17. Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>) |
| 8. Lachs (<i>Salmo salar</i>) | 18. Stromgründling (<i>Romanogobio belingi</i>) |
| 9. Maifisch (<i>Alosa alosa</i>) | 19. Stör (<i>Acipenser sturio</i>) |
| 10. Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>) | 20. Zährte (<i>Vimba vimba</i>) |



Werden diese Fische versehentlich gefangen, sind sie unverzüglich mit der gebotenen Sorgfalt wieder ins Gewässer zurückzusetzen.

VOM UMGANG MIT FISCHEN.

DAS HÄLTERUNGSVERBOT

In Hamburg ist Anglerinnen und Anglern **das Hältern von lebenden Fischen ohne Ausnahme untersagt.**

Zur Tötung bestimmte Fische sind sofort zu töten.

Fische, die nicht getötet werden dürfen oder sollen, sind unverzüglich mit der gebotenen Sorgfalt wieder in das Fanggewässer einzusetzen, sofern die Tiere nicht in dem Maße verletzt oder beeinträchtigt sind, dass ein Weiterleben voraussichtlich nur mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden möglich ist.

KESCHER UND ABHAKMATTE

Unterfangkescher sind Pflicht! Der Kescher muss den örtlichen Begebenheiten entsprechen. An z.B. Kaimauern ist demnach ein Spundwandkescher mitzuführen. **Um die Mortalitätsrate zurückgesetzter Fische zu minimieren, müssen ab 2021 Abhakmatten und gummierte Kescher verwendet werden.**

Ferner sind sämtliche Utensilien zum waidgerechten Töten und Abhaken und Zurücksetzen der Fische mitzuführen.



KUNSTKÖDER- VERBOT WÄHREND DER SCHONZEIT.

Während der Zanderschonzeit ist die Fischerei unter Verwendung von toten Köderfischen, Fischfetzen sowie von Kunstködern jeglicher Art untersagt. Hiervon ausgenommen sind die Bille oberhalb des Bergedorfer Hallenbades und die Alster oberhalb der Ohlsdorfer Schleuse sowie der unmittelbare Strömungsbereich des Elbe-Hauptstroms. In anderen Bereichen der Elbe, wie in Hafengebieten, Kanälen sowie innerhalb von Bühnenfeldern, darf während der Zanderschonzeit nicht mit

den oben genannten Ködern gefischt werden. Das Verbot gilt auch für das Auswerfen oder Treibenlassen von Ködern an Angelstellen am Elbe-Hauptstrom in nicht strömende Bereiche. Kunstköder dürfen nur in strömenden Bereichen der Elbe verwendet werden. Berufsfischerinnen und Berufsfischern ist in der Zanderschonzeit die Verwendung von Stellnetzen untersagt. Das Verbot von Kunstködern gilt nicht für das Fliegenfischen.

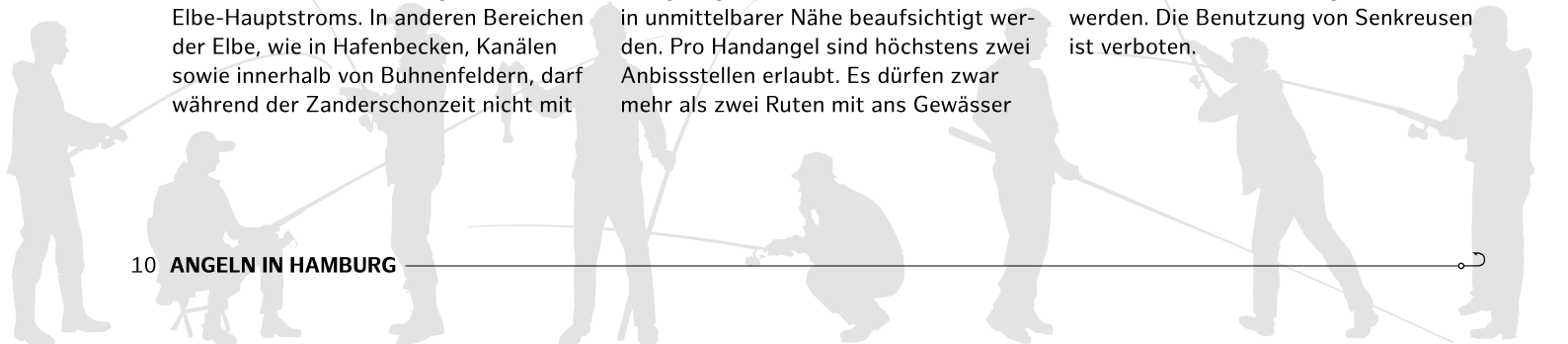
genommen werden. Diese dürfen aber nicht unmittelbar einsatzbereit sein – dies ist zum Beispiel der Fall, wenn sie beködert Richtung Wasser ausgerichtet sind. Alle Fischereigeräte müssen in ordnungsgemäßem Zustand sein. Reißangeln ist verboten! Personen dürfen an oder auf Gewässern, an oder in denen



FANGGERÄTE

Im Hamburg dürfen pro Anglerin und Angler bis zu zwei Handangeln gleichzeitig eingesetzt werden. Diese müssen in unmittelbarer Nähe beaufsichtigt werden. Pro Handangel sind höchstens zwei Anbissstellen erlaubt. Es dürfen zwar mehr als zwei Ruten mit ans Gewässer

sie nicht zur Ausübung der Fischerei berechtigt sind, keine gebrauchsfertigen Fanggeräte mitführen. Zu Netzen und Reusen ist ein Abstand von 100 Metern einzuhalten. Senken dürfen bis zu höchstens einem Quadratmeter Größe zum Köderfischfang verwendet werden. Die Benutzung von Senkreusen ist verboten.



VERTRAUEN IST GUT – KONTROLLE IST BESSER.

Hamburgs Gewässer werden von ehrenamtlichen Fischereiaufsehern kontrolliert. Diese verfügen über hoheitliche Rechte. Die Fischereiaufsicht darf den Fischereischein sowie die Fischereierlaubnis einsehen. Zudem müssen Anglerinnen und Angler sich gegenüber der Fischereiaufsicht ausweisen – zum Beispiel mit einem Personalausweis. Sämtliche Fanggeräte, Behälter und Fänge sind auf Nachfrage der Fischereiaufsicht vorzuzeigen. Die Fischereiaufsicht darf Wasserfahrzeuge anhalten und kontrollieren. Die Fischereiaufseherin oder der Fischerei-

aufseher darf dabei an Bord der Boote kommen und Grundstücke betreten sowie Gewässer befahren. Die Fischereiaufsicht darf zur Beweissicherung und zur Unterbindung weiterer Rechtsverletzungen Fischereigerät sicherstellen.



IMPRESSUM

Herausgeber:

Behörde für Wirtschaft,
Verkehr und Innovation

Alter Steinweg 4

D - 20459 Hamburg

Tel: 040 - 428 400 115

E-Mail: poststelle@bwvi.hamburg.de

CI & Logo:

Hamburg Marketing GmbH

1. Auflage 2019



Hamburg